

Statuten des Vereins

K O O P E R A T I V E

Natürlich Bio 

Zustelladresse: Kooperative Natürlich Bio
p.a. Peter Kerschbaumer
Reith 30; 8311 Markt Hartmannsdorf
0699-18124613
Mail: kooperative@naetuerlichbio.net

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kooperative Natürlich Bio"
2. Er hat seinen Sitz in Markt Hartmannsdorf und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet der Republik Österreich sowie auf die gesamten Gebiete der Europäischen Union und mit Vorstandsbeschluss darüber hinaus.
3. Das Vereinsjahr gleicht dem Kalenderjahr.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen/Zweigstellen ist beabsichtigt. Hierfür ist eine Ordnung/Organisationsstatut vom Vorstand zu erlassen. Ob Zweigvereine/Zweigstellen als Landesgruppen/Regionalgruppen errichtet werden bzw. wieder aufgelöst werden entscheidet der Vorstand.
5. Der Verein gliedert sich wie folgt:
 - 5.1. Bundesleitung/Verein (bezogen auf das gesamte Vereinsgebiet);
 - 5.2. Landesleitung/Landesgruppe (bezogen auf ein Bundesland);
 - 5.3. Regionalleitung/Regionalgruppe (bezogen auf eine Region, die zu einer Landesleitung bzw. direkt zur Bundesleitung gehört)

Die Statuten gelten daher sinngemäß für alle Gliederungen. Landesgruppen und Regionalgruppen werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes eingerichtet und aufgelöst. Die Landesleitungen können nach Genehmigung des Vorstandes eigene Rechtspersönlichkeit erlangen im Sinne eines Zweigvereins. Ansonsten sind alle Gliederungen Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils zu allen Sitzungen des Landes- und Regionalleitungen einzuladen. Alle Regeln, die hier im Statut getroffen sind, gelten sinngemäß für sämtliche Gliederungen. Der Vorstand kann dazu nähere Ordnungen bzw. ein Organisationsstatut erlassen.

6. Alle Angaben in den Statuten und in den Publikationen sind in der männlichen Form gehalten, um Einfachheit und Übersichtlichkeit im Lesen zu gewährleisten; die weibliche Form ist damit selbstverständlich angesprochen.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 2: Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, er ist weder im Rahmen der Verwirklichung des Vereinszwecks noch im Falle einer etwaigen Auflösung auf Gewinn ausgerichtet; auch die Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Unmittelbarer Vereinszweck ist:

- 1.1. Schaffung einer neuen Kultur der Wertschätzung wider Wegwerfkult;
- 1.2. Interessensvertretung von Biobauern, Umstellungsbetrieben auf Bio und Betrieben, die nach ökologischen Richtlinien arbeiten;
- 1.3. Beratung von Landwirten und Konsumenten in Bezug auf biologische Landwirtschaft;
- 1.4. Vernetzung von landwirtschaftlichen Betrieben, Bio-Betrieben, Konsumenten und Unternehmern;
- 1.5. Förderung und Stärkung von kleinbäuerlichen Strukturen und Unternehmen;
- 1.6. Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und des Fairtrade-Gedanken;
- 1.7. Bündelung von Kräften der positiven Veränderung und gesellschaftlichen Weiterentwicklung im Sinne von ökologischer Nachhaltigkeit, gesellschaftlicher Solidarität und Gemeinwohltärkung;
- 1.8. Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Religion zu vernetzen, in Begegnung zu bringen und auf solidarischer Art und Weise zu einer einfachen Lebensweise in einer immer hektischer werdenden Zeit zu animieren und so die lebensbejahende Botschaft zu fördern;
- 1.9. Generationenverbindend zu wirken, Naturverbundenheit zu fördern und Menschen somit einzuladen, einen natürlichen Umgang zu erlangen, um im Einklang mit dem eigenen Leben und der Menschen sowie mit und in der Natur zu leben;
- 1.10. Einklang zwischen Körper, Seele und Geist zu gewinnen in der bewussten Begegnung mit sich selbst, der Schöpfung, dem Schöpfer und dem Nächsten, um das ganzheitliche Menschsein zu entdecken und zu fördern sowie den Lebenshorizont zu erweitern;
- 1.11. Förderung des ganzheitlichen Zugangs zu Familie – Beruf – Freizeit – Natur – Schöpfung;
- 1.12. Natur- und Umweltschutz;
- 1.13. Menschen jeden Alters zu einem werteorientierten Leben einzuladen in Bezug auf die persönliche Verantwortung gegenüber der Menschenwürde aller Menschen und der Schöpfung gegenüber. Eine positive Lebensweise zu fördern und den Menschen in seiner Persönlichkeitsentwicklung zu begleiten und zu fördern, bewusstes Einkaufen und Konsumverhalten schmackhaft zu machen, in der Begegnung mit anderen Menschen in einer Kultur der Wertschätzung und Anerkennung leben lernen;
- 1.14. Erwachsene, Kinder und Jugendliche zu solidarischem Handeln zu animieren durch gruppenpädagogische Erfahrungen, Austausch, Gemeinschaft und Handeln, um die gesellschaftliche Zivilcourage zu steigern und vor allem jungen Menschen Mut für die Zukunft zu machen;

- 1.15. Förderung von kleinbäuerlichen Strukturen und Menschen, die ihre Lebensaufgabe und Berufung in der biologischen Bewirtschaftung sehen und Förderung von Konsumenten, um in diesem Bereich ein neues Lernfeld zu eröffnen – Praktisches soll erlernt und vertieft werden können, Gemeinschaft kann gestiftet werden;
- 1.16. Ökologische und gemeinwohlorientierte Prozesse in der Gesellschaft zu fördern und Menschen in ihren unterschiedlichen Aufgaben und Berufungen zu vernetzen im Rahmen des Wertschätzungsprogramms des Vereins;
- 1.17. Förderung von ethischem Handeln in Politik, Kultur und Gesellschaft;
- 1.18. Gemeinwohlarbeit und Förderung der ökosozialen Marktwirtschaft und christlichen Soziallehre.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen
 - 1.1. Bildungsarbeit in Form von Seminaren, Workshops, Beratungen, Schulungen und Training
 - 1.2. Vergabe des Vereinslogos an Biobetriebe, Vereine, Einrichtungen, Unternehmen und Konsumenten als äußeres Zeichen für einen Wertewandel im Sinne des Vereinszweckes,
 - 1.3. Mentoring, Coaching und Audit für die Zielgruppen des Vereins,
 - 1.4. Schaffung eines Netzwerkes zur Vermittlung von Arbeitskräften, Integrationsarbeit, ehrenamtlichen Tätigkeiten in bestehenden und neuen Strukturen sowie Hilfestellungen in sozialen und wirtschaftlichen Notlagen,
 - 1.5. Unterstützung von bäuerlichen Familien,
 - 1.6. Unterstützungsleistung zur Gründung von landwirtschaftlichen Betrieben, Umstellungsbetrieben auf Bio,
 - 1.7. Publikationen, Schriftwerke, Handreichungen, Folder, Flyer, Homepage, soziale Medien etc.,
 - 1.8. Interkulturelle Begegnung unterschiedlicher Kulturen und Austausch, Begleitung und Motivation,
 - 1.9. Durchführung von entwicklungspolitischen Projekten im In- und Ausland,
 - 1.10. Vernetzung zwischen den Generationen durch verbindende Aktivitäten im erlebnispädagogischen Bereich,
 - 1.11. Vernetzung von Landwirten, Konsumenten und Unternehmen,
 - 1.12. Erstellung einer Kultur-Werte-Proklamation (Leitbild) als Kodex bzw. Werterhaltung für biologisches und ethisches Handeln in der Landwirtschaft, für Unternehmen, Vereine und Privatpersonen.

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - 2.1. Mitgliedsbeiträge
 - 2.2. Beitrittsgebühren, Sammlungen, Vermächtnisse
 - 2.3. Lizenzgebühren aus der Nutzung der gemeinsamen Marke/des Logos
 - 2.4. Gebühren und Beiträge für Überprüfungen, Mentoring und Coaching sowie Beratung
 - 2.5. Erträge aus Veranstaltungen, Schulungen und sonstigen Programmen im Rahmen der Vereinstätigkeit
 - 2.6. Erträge aus Verleih und Verkauf von Vereinsmaterial
 - 2.7. Förderungen, Zuwendungen - privat und öffentlich
 - 2.8. Spenden jedweder Art - privat und öffentlich
 - 2.9. Sponsoring
 - 2.10. Sonstige Erträge aus der Vereinstätigkeit

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und dazu vom Vorstand berufen werden. Kraft Amtes sind alle Landes- und Regionalgruppenleitungen, die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes auf Dauer ihrer Tätigkeit als ordentliche Mitglieder sind. Hinzu können weitere Delegierte als ordentliche Mitglieder im Rahmen der jeweiligen Mitgliederstärke der Landesgruppen bestellt werden. Die Art der Bestellung regelt hierfür eine vom Vorstand erlassene Wahlordnung.
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern und die Einrichtungen und Aktivitäten des Vereines nutzen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereines werden auf Beschluss des Vorstandes aufgenommen bzw. sind dies kraft Amtes in einer Funktion in einer Landes- oder Regionalgruppe.
2. Außerordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen (natürlichen) Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, Körperschaften und Vereine werden, die die Ziele des Vereins mittragen und einen schriftlichen Beitrittsantrag stellen.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

4. Mitglieder ohne Funktion sind grundsätzlich jener Landesgruppe zugeordnet, in der sie ihren Hauptwohnsitz haben und werden im Verein als außerordentliche Mitglieder geführt. In welcher Regionalgruppe ein Mitglied zugeordnet bzw. tätig ist, kann sich das Mitglied selbst aussuchen.
5. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum 31.12. erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern bzw. den Delegierten zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen mitzuteilen bzw. zu übergeben.
5. Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (Bundesleitung) und erweiterter Vorstand (erweiterte Bundesleitung) (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Delegiertenversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Delegierten sind die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, je ein Mitglied der bestellten Landesleitungen, je ein Mitglied der bestellten Regionalgruppenleitungen, berufene ordentliche Mitglieder sowie allenfalls gewählte Delegierte, die im Rahmen der Wahlordnung dazu gewählt wurden sowie die Gründungsmitglieder. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung als offene Generalversammlung für alle Vereinsmitglieder abgehalten werden. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder verändern sich jedoch dadurch nicht.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - 2.1. Antrag des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - 2.2. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,

- 2.3. Antrag der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- 2.4. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- 2.5. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
- 2.6. binnen vier Wochen statt.

- 3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder (Delegierte) mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch einen/die Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- 4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder (Delegierte) teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied auf dem Weg einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Zusätzlich ist der Vorstand des Muttervereins mit Sitz und Stimme in der Generalversammlung vertreten.
- 7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung bzw. Auflösung des Vereins bedarf zusätzlich der Zustimmung des Muttervereins.
- 9. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 3. Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder und deren Funktionen sowie Beschlussfassung über die Einrichtung des erweiterten Vorstandes;
- 4. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 5. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 6. Entlastung des Vorstandes;
- 7. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- 8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand und erweiterter Vorstand (Bundesleitung und erweiterte Bundesleitung)

- 1. Der Vorstand (Bundesleitung) besteht aus mindestens zwei (Obmann und Stellvertreter) und höchstens neun weiteren Mitgliedern. Es können neben Obmann und Stellvertreter ein Kassier und ein Schriftführer sowie andere Funktionsträger von der Generalversammlung berufen werden. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, üben diese gleichzeitig die Tätigkeit des Kassiers und des Schriftführers aus. Die Zahl der Vorstandsmitglieder legt die Generalversammlung per Beschluss fest.
- 2. Ebenso kann ein erweiterter Vorstand (erweiterte Bundesleitung) bestellt werden, welcher aus gewählten Mitgliedern und aus Mitgliedern kraft Amtes besteht. Ob ein erweiterter Vorstand eingerichtet wird entscheidet die Generalversammlung.
- 3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 4. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

5. Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, fasst dieser die Beschlüsse einstimmig. Im Falle, dass kein Beschluss zustande kommt, ist der erweiterte Vorstand einzuberufen und ein Beschluss herbeizuführen; ist dieser nicht eingesetzt, ist die Generalversammlung damit zu befassen.
8. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und/oder Rücktritt.
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
12. Alle Begriffe, Erfordernisse und Fristen gelten ebenso für den erweiterten Vorstand.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes (der Bundesleitung) und des erweiterten Vorstandes (erweiterte Bundesleitung)

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
8. Einrichtung und Auflösung bzw. Berufung und Enthebung von Landesgruppen, Regionalgruppen Arbeitskreisen, Gruppen, Berufung von ehrenamtlichen Mitarbeitern für spezielle Aufgaben
9. Berufung einer Geschäftsführung.
10. Erstellung einer Wahlordnung für Delegierte.

Aufgaben des erweiterten Vorstandes, soweit dieser berufen ist:

1. Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten;
2. Koordination der Vereinsarbeit zw. Regionalleitung – Landesleitung – Bundesleitung
3. Amtsenthebung von Funktionären
4. Sonstige wichtige Angelegenheiten, die keinem anderen Gremium zufallen.
5. Letztentscheidung bei Beschlussunfähigkeit des Vorstandes.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Im laufenden Geschäftsverkehr ist der Obmann Einzelzeichnungs- und vertretungsbefugt, Der Obmann-Stellvertreter jeweils mit dem Obmann gemeinsam oder einem weiteren Vorstandsmitglied zeichnungs- und vertretungsbefugt. Kreditverträge, dauernde Belastungen (Pacht, Mietverträge, Dienstverhältnisse etc.) sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied zu zeichnen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern (Obmann und Stellvertreter) erteilt werden.

4. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern, üben der Obmann bzw. sein Stellvertreter die Funktion des Kassiers und des Schriftführers aus.
9. Auf Beschluss des Vorstandes kann eine Geschäftsführung bestellt werden, die aus einer oder mehreren Personen besteht und die den Verein selbständig nach außen vertritt im Rahmen der Beschlüsse und der Geschäftsordnung. Der oder die Geschäftsführer sind dann für den laufenden Betrieb jeweils allein zeichnungs- und vertretungsbefugt. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführung wird vom Vorstand überwacht und ist zu jeder Vorstandssitzung einzuladen mit Sitz ohne Stimme.
10. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter sofern diese bestellt sind. Ist weder Kassier noch Schriftführer bestellt, liegt die Aufgabe bzw. Funktion beim Obmann und Obmann-Stellvertreter.
11. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Barauslagen, Reisekosten und eventueller Tagesgelder. Unbeachtet bleibt ein Dienstverhältnis bzw. eine selbständige Tätigkeit. Für alle Aufwendungen sind entsprechende Abrechnungen zu leisten und diese dürfen den marktüblichen Rahmen nicht überschreiten. Die Tätigkeit der Funktionäre ist grundsätzlich ehrenamtlich, ausgenommen sind Dienstverhältnisse.

§ 14: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unter Zustimmung des Muttervereins beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einem anderen Verein, der einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt, zukommen, ansonsten Zwecken der Sozialhilfe.

§ 17: Gliederung und Bestätigungen

1. Die Begriffe, Funktionsbeschreibungen bzw. Aufgaben gelten für alle Gliederungen gleichermaßen. Auf Grund der Einfachheit kann jeweils die Funktion um die Gliederungsebene ergänzt werden (z.B. Landesleiter, Regionalleiter oder Landesobmann/Regionalobmann etc.).
2. Die Errichtung bzw. Auflösung von Landesgruppen und Regionalgruppen bedarf der Genehmigung des Vorstandes (Bundesleitung) und ist unter Maßgabe einer Ordnung/Organisationsstatut durchzuführen.
3. Der Vorstand stellt den Landesgruppen nach deren erfolgter Wahl eine Funktionsbestätigung für ihre Funktion aus. Landesgruppenleitungen sollen zumindest aus zwei Personen bestehen. Die Wahl kann entweder durch die Mitglieder der Landesgruppe erfolgen oder durch Bestellung durch den Vorstand (Bundesleitung). Näheres dazu ist in einer Ordnung zu regeln.
4. Die Gliederungen haben den Namen des Vereins mit jeweiligem Zusatz zu führen (z.B. Kooperative Natürlich Bio – Landesleitung Steiermark/od. Regionalgruppe Mühlviertel)
5. Die Nutzung des Logos und somit der gemeinsamen Marke kann jederzeit vom Vorstand entzogen werden.

Erste Fassung vom 26.04.2017